



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Handelsgerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB - 19.02.2019

Meldungsnummer: UV01-0000000264

Kanton: AG

Publizierende Stelle:

Handelsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40,
5000 Aarau

Entscheid betreffend Organisationsmangel AffLux AG

Klagende Partei:

Kanton Aargau vertreten durch das Handelsregisteramt

Beklagte Partei:

AffLux AG

CHE-182.191.042

Sageweid 2

5646 Abtwil AG

Verfügung vom 15. Februar 2019

Gesuchsteller

Kanton Aargau vertreten durch das Handelsregisteramt,
Bahnhof-platz 3c, 5000 Aarau

Gesuchsgegnerin

AffLux AG, Sageweid 2, 5646 Abtwil AG

Gegenstand

Summarisches Verfahren betreffend Mängel in der Organi-
sation der Gesellschaft (Art. 731b OR)

Der Vizepräsident zieht in Erwägung:

1.

Mit Gesuch vom 29. Januar 2019 stellte das Handelsregister-
amt das Begehren, aufgrund von Mängeln in der gesetzlich
vorgeschriebenen Organi-sation der Gesuchsgegnerin seien
die erforderlichen Massnahmen im Sinne von Art. 731b OR
zu ergreifen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, es bestehe ein Mangel
in der Organisation der Gesuchsgegnerin, da sie über keinen
rechtmässig zusammengesetzten Verwaltungsrat verfüge.

2.

[...]

3.

Die Verfügung vom 1. Februar 2019, mit welcher der Ein-
gang des Gesuchs bestätigt wurde, konnte der Gesuchsgeg-
nerin an der im Register eingetragenen Domiziladresse nicht
zugestellt werden. Die Zustellung ist daher auf dem Weg der
öffentlichen Bekanntmachung im Schweizerischen Han-
delsamtsblatt (SHAB) vorzunehmen (Art. 141 ZPO).

4.

[...]

Die Prozesskosten bestehen aus den Gerichtskosten und der
Parteient-schädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO) und betragen bei
vollständigem Unterliegen mutmasslich zwischen Fr.
1'500.00 und Fr. 3'000.00 (§ 7 ff. VKD [SAR 221.150] und § 3
ff. AnwT [SAR.291.150]).

5.

Das Gesuch erscheint nicht offensichtlich unzulässig oder
offensichtlich unbegründet. Dem Gericht erscheint die
Durchführung eines schriftlichen Behauptungsverfahrens
angezeigt. Der Gesuchsgegnerin ist daher Frist zur Erstat-
tung einer schriftlichen Antwort anzusetzen (Art. 253 ZPO).

Der Vizepräsident verfügt:

1.

Der Eingang des Gesuchs vom 29. Januar 2019 (Postaufga-
be: 29. Januar 2019) betreffend Mängel in der Organisation
der Gesellschaft wird den Parteien bestätigt.

2.

Der Gesuchsgegnerin wird eine Frist von 20 Tagen zur Erstattung einer schriftlichen Antwort angesetzt.

3.

Es gilt kein Stillstand der Fristen (Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO).

Zustellung an:

die Gesuchsgegnerin (via öffentliche Bekanntmachung im SHAB)

Aarau, 15. Februar 2019

Handelsgericht des Kantons Aargau, 2. Kammer

Entscheiddatum: 15.02.2019

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Handelsgericht des Kantons Aargau

Obere Vorstadt 40

5000 Aarau